AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 14.Januar 2016 Jahrgang 2015, Nr. 2

I n h a l t

		Seite
A.	**Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke**	
3	Hinweis auf die Auslegung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Bad Oeynhausen über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge	2
4	Hinweis auf die Auslegung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Gemeinde Hille über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge	2
5	Hinweis auf die Auslegung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Lübbecke über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge	3
6	Hinweis auf die Auslegung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Minden über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge	3
7	Hinweis auf die Auslegung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Rahden über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge	3
8	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	3
9	Öffentliche Zustellung eines Bescheides	
10	Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	3
11	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	3
B.	**Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**	
12	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Barkhausen der Stadt Porta Westfalica	4
13	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Holtrup der Stadt Porta Westfalica	4
14	Hinweis auf die Auslegung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Lübbecke über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge	5
C.	**Sonstige Bekanntmachungen**	
	-	

3 **Bekanntmachung**

Hinweis

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 200. Jahrg., Nr. 52 vom 21. Dezember 2015, S. 336, bekannt gemachte Änderung und gleichzeitige Neufassung der öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Bad Oeynhausen über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge wird gemäß §1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW S. 204), hingewiesen.

Minden, den 7. Januar 2016

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

4 **Bekanntmachung**

Hinweis

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 200. Jahrg., Nr. 52 vom 21. Dezember 2015, S. 332, bekannt gemachte Änderung und gleichzeitige Neufassung der öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Gemeinde Hille über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge wird gemäß §1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW S. 204), hingewiesen.

Minden, den 7. Januar 2016

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

5 Bekanntmachung
Hinweis

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 200. Jahrg., Nr. 52 vom 21. Dezember 2015, S. 331, bekannt gemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Lübbecke über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge wird gemäß §1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW S. 204), hingewiesen.

Minden, den 7. Januar 2016

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

6 Bekanntmachung
Hinweis

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 200. Jahrg, Nr. 52 vom 21. Dezember 2015, S. 338, bekannt gemachte Änderung und gleichzeitige Neufassung der öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Minden über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge wird gemäß §1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW S. 204), hingewiesen.

Minden, den 7. Januar 2016

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

7 Bekanntmachung
Hinweis

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 200. Jahrg., Nr. 52 vom 21. Dezember 2015, S. 334, bekannt gemachte Änderung und gleichzeitige Neufassung der öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Rahden über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge wird gemäß §1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW S. 204), hingewiesen.

Minden, den 7. Januar 2016

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

8 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

9 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Die Zustellung eines Bescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

10 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

11 Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 3	Redaktionsschluss	21.01.2016	Ausgabe	28.01.2016
Nr. 4	Redaktionsschluss	04.02.2016	Ausgabe	11.02.2016
Nr. 5	Redaktionsschluss	18.02.2016	Ausgabe	25.02.2016
Nr. 6	Redaktionsschluss	03.03.2016	Ausgabe	10.03.2016

12 **Bekanntmachung**

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2006 (GV. NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV.NRW.S.208), in Verbindung mit den §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OGB) in der Fassung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. 274), wird verordnet.

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Barkhausen der Stadt Porta Westfalica dürfen am 06. März 2016, 02. Oktober 2016, 08. Januar 2017, 05. März 2017, 1. Oktober 2017, 12. November 2017, 07. Januar 2018, 04. März 2018, 07. Oktober 2018, 11. November 2018, 06. Januar 2019, 03. März 2019, 06. Oktober 2019, 10. November 2019, 05. Januar 2020, 01. März 2020, 04. Oktober 2020, 08. November 2020, 03. Januar 2021 und 07. November 2021 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungs-zeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Porta Westfalica, den 14.12.2015

Stadt Porta Westfalica
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
Hedtmann

13 **Bekanntmachung**

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2006 (GV. NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV.NRW.S.208), in Verbindung mit den §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OGB) in der Fassung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. 274), wird verordnet.

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Holtrup der Stadt Porta Westfalica dürfen am 03. April 2016, 02. April 2017, 08. April 2018, 07. April 2019 und 05. April 2020 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungs-zeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Porta Westfalica, den 14.12.2015

Stadt Porta Westfalica
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
Hedtmann

14 **Bekanntmachung**
Hinweis

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Lübbecke über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 52 vom 21. Dezember 2015, S. 331 bis 332, bekanntgemacht worden.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), wird auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Lübbecke, den 30.12.2015

Stadt Lübbecke
Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.
Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)